

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 336/09 B

L 15 U 15/02 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 U 189/00 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie rügt eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht durch das LSG. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels ist es notwendig, aufzuzeigen, dass beim LSG ein Beweisantrag rechtzeitig gestellt und aufrechterhalten geblieben ist, und dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Weiter ist aufzuzeigen, dass das angefochtene Urteil des LSG auf dem Verfahrensfehler beruhen kann.
- 3 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin mit dem Verweis auf den Schriftsatz vom 13.7.2009 einen förmlichen den Anforderungen der Zivilprozessordnung entsprechenden Beweisantrag bezeichnet hat. Dort hat sie ausgeführt, nach Auffassung eines Sachverständigen sei "ein adäquates indirektes Halswirbelsäulentrauma nicht gesichert." Sie habe deshalb bereits vor mehreren Jahren beantragt, ein verkehrsanalytisches Sachverständigengutachten einzuholen. Diesen Antrag wiederhole sie hiermit. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung hat sie beantragt, hilfsweise ein "verkehrsanalytisches Gutachten einzuholen zur Frage der Kräfte, die bei dem Unfall auf die Klägerin eingewirkt haben, anhand aktenkundigen Unterlagen namentlich des Schadensgutachtens und der polizeilichen Unfallakte".
- 4 Jedenfalls hat sie nicht hinreichend dargelegt, dass das Urteil des LSG auf der Ablehnung des Beweisantrags beruhen kann. Insoweit hat sie geltend gemacht, das LSG hätte, wäre es dem Beweisantrag nachgegangen, ein "biomechanisches Gutachten" eingeholt. Dadurch wäre ermittelt worden, wie hoch die Geschwindigkeitsdifferenzen bei dem Unfall gewesen sind und daraus folgend, welche Kräfte auf die Klägerin eingewirkt haben. Es wird aber nicht dargelegt, aus welchen Gründen das LSG sich hätte veranlasst sehen sollen, aufgrund des von der Klägerin gestellten Antrags (Einholung eines verkehrsanalytischen Gutachtens) ein biomechanisches Gutachten einzuholen. Weshalb das LSG den Beweisantrag zwingend in dieser Weise hätte auslegen müssen, wird nicht näher begründet. Da die Klägerin einerseits davon ausgeht, dass ein verkehrsanalytisches Gutachten eingeholt worden wäre und nicht nachvollziehbar begründet, weshalb das LSG ein biomechanisches Gutachten hätte einholen



müssen, wird nicht deutlich, dass das Urteil des LSG auf der Ablehnung des gestellten Hilfsantrags beruhen kann.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)